

# Festumzug

## I.

### Anmeldungen

Für die Anmeldung zum Festumzug benötigen wir das von Ihnen vollständig ausgefüllte Anmeldeformular. Das Formular erhalten Sie direkt bei uns oder unter [www.leonberger-pferdemarkt.de](http://www.leonberger-pferdemarkt.de). Bitte geben Sie unbedingt einen Ansprechpartner mit Telefon-Nr. und Mailadresse an. Ihre Anmeldung wird von uns geprüft und anschließend per E-Mail bestätigt. Die KFZ-Angaben sind für die TÜV-Abnahme und die substitutionäre Versicherung des Umzugs zwingend erforderlich.

## II.

### Startnummern

Die Einteilung des Festumzugs erfolgt umgehend nach Anmeldeschluss. Startnummern werden rechtzeitig postalisch (an die in der Anmeldung angegebene Adresse) versandt. Die Startnummer muss gut sichtbar bei jeder Gruppe angebracht werden.

## III.

### Aufstellung des Umzugs

Der Festumzug wird am 10. Februar 2026 ab 12.30 Uhr in der Berliner Straße aufgestellt. Mindestens eine verantwortliche Person, das Fahrzeug/Festwagen und der Fahrer müssen ab 12.30 Uhr zur TÜV-Abnahme am jeweiligen Aufstellort sein (siehe Startnummer). Der Fahrer benötigt eine gültige Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug/Gespänn und muss diese mit sich führen. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre vollständige Gruppe bis spätestens 13 Uhr vor Ort ist, damit der Umzug pünktlich um 14 Uhr starten kann.

**Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung, Ihre Beiträge und auf einen gelungenen Festumzug!**

**Anmeldeschluss ist der 19. Dezember 2025**

# Merkblatt Festumzug

## Vorwort:

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Umzugsteilnehmer rechtzeitig über die sichere Gestaltung und Durchführung von Umzügen zu informieren. Es ist eine Information über die rechtlichen Forderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf achten, dass die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern gewährleistet ist. Auch die Abnahme und Überprüfung von Umzugsfahrzeugen durch den TÜV ist unerlässlich.

## I.

### Grundsätzliches

1.1 Umzüge bedürfen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens muss auch die Frage der Versicherung und der notwendigen Bedingungen und Auflagen geklärt werden.

1.2 Folgende Rechtsvorschriften sind zu beachten:

#### § 21 StVO

(1) Es ist verboten, Personen mitzunehmen

- auf Krafträdern ohne besonderen Sitz,
- auf Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheit oder
- in Wohnwagen mit nur einer Achse oder mit Doppelachse hinter Kraftfahrzeugen.

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Das gilt nicht in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherungen durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit mehr besteht.

(2) Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen dürfen nur bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn sie die Ladung begleiten müssen. Auf der Ladefläche von Anhängern darf niemand mitgenommen werden. Jedoch dürfen auf Anhängern, wenn diese für land- oder forstwirtschaftliche

# Merkblatt Festumzug

Zwecke eingesetzt werden, Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden. Das Stehen während der Fahrt ist verboten, soweit es nicht zur Begleitung der Ladung oder zur Arbeit auf der Ladefläche erforderlich ist oder das Fahrzeug nur Schrittgeschwindigkeit fährt.

- (3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.

## § 22 StVO

Durch An- oder Aufbauten werden häufig die Maße der Fahrzeuge verändert. Da die An- oder Aufbauten der Ladung des Fahrzeugs zugerechnet werden, ist dann eine Erlaubnis gemäß § 46 StVO von der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, wenn

- die Höhe 4 m,
- die Breite 2,55 m,
- die Länge 20 m

überschreitet. Die Maße beziehen sich auf das Fahrzeug mit den An- oder Aufbauten und auch auf den mitgeführten Anhänger.

## § 18 StVZO

Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen entsprechend § 18 StVZO zum Verkehr zugelassen sein. Anhänger von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft mitgeführt werden, sind als zulassungsfrei zu behandeln; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h, dann müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km) entsprechend § 58 StVZO gekennzeichnet sein. Die Verwendung von roten Kennzeichen ist nicht erlaubt.

- 1.3 Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebs-erlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht erfolgen. Dies gilt besonders hinsichtlich Schalldämpferanlagen und das Entfernen von Radkästen (Kotflügel).

# Merkblatt Festumzug

- 1.4 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vor-schriftsmäßigem Zustand sein. Ausnahmen sind nur durch eine be-hördliche Erlaubnis bzw. Genehmigung möglich; insbesondere müssen
- die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar,
  - die Kennzeichen lesbar und
  - die sichere Besetzung der/des Fahrzeuge/s gewährleistet sein.
- 1.5 Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist am Pfer-demarkt einschließlich Umzug verboten. Hierunter fallen auch Rauch, Rauchpulver, Rauchfackeln, Seenotrettungsfackeln, Fontä-nen, Knall, Blitz, bengalisches Feuer (Bengalos) usw.!
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regelung ist eine Straftat.
- 1.6 Angetrunkene oder betrunkene Personen dürfen nicht auf dem Fest-umzugswagen befördert werden.
- 1.7 Kinder dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen, welcher wäh-rend der Fahrt die Aufsichtspflicht hat, auf Festumzugswagen mitgenommen werden.
- 1.8 Das Werfen von Bonbons ist grundsätzlich untersagt.
- 1.9 Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ord-nungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht.
- 1.10 Das Befüllen von Aggregaten und ähnlichen Geräten während des Betreibens kann zu einer Verpuffung führen und ist deshalb verbo-ten. Offenes Feuer auf dem Festwagen ist untersagt.

## II.

### Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- 2.1 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschinen, Anhänger) muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die etwa 20 cm (auch an der Zuggabel) über dem Boden endet (siehe beige-fügte Skizze). Die Seitenverkleidung muss so stabil angebracht sein, dass sie auch bei einem kräftigen Druck nicht nachgibt.
- 2.2 Während der Umzugsteilnahme muss durch Begleitpersonen oder auch durch technische Sicherung gewährleistet sein, dass keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.
- 2.3 Die Anhänger mit Personen auf der Ladefläche müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhän-gern dürfen keine Personen mitgeführt werden.

# Merkblatt Festumzug

- 2.4 Es darf auch hinter Zugmaschinen nicht mehr als ein Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, es wurde dies von der Erlaubnisbehörde ausdrücklich gebilligt.
- 2.5 Beim Mitführen von Personen auf Ladeflächen müssen diese Personen durch eine mind. 1 m hohe und stabile zusätzliche Brustwehr gegen Herunterfallen geschützt sein. Beim stufenförmigen Aufbau sind auch auf den höheren Ebenen besondere Haltevorrichtungen vorzusehen. Auf Fahrzeugdächern dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen.
- 2.6 Auf Ladeflächen von offenen Fahrzeugen dürfen maximal 8 Personen mitgeführt werden. Diese Personen müssen auf der Ladefläche gleichmäßig verteilt werden, damit ein evtl. Umstürzen des Festumzugswagens verhindert wird. Das zulässige Gesamtgewicht einschließlich der Aufbauten darf keinesfalls überschritten werden. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Bei beweglichen Teilen ist auf eine Vermeidung von Verletzungen durch Einklemmen zu achten.
- 2.7 Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer nach vorn ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder zu erkennen vermag. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, u. U. durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein.
- 2.8 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- 2.9 Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen muss der Steckbolzen gesichert sein.
- 2.10 Bremsanlagen**
- 2.10.1 Die Bremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein.
- 2.10.2 Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.

# Merkblatt Festumzug

2.10.3 Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben. Die Abreißbremsanlage muss ebenfalls wirksam und die Bodenfreiheit der Zuggabel gewährleistet sein. Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf jedoch in keinem Fall 3 t übersteigen).

2.11 Die Schallzeichen müssen wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht werden.

**Grundsätzlich gilt: Vor Antritt der Fahrt muss die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden! Es darf nur Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) gefahren werden.**

## III.

### **Andere Umzugsfahrzeuge als Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Reiter**

3.1 An Umzügen nehmen in der Regel auch

- Gespannfahrzeuge,
- Radfahrer,
- sonstige Fahrzeuge und
- Reiter teil

Auch bei diesen Gruppen sind einige Sicherheitsregeln zu beachten.

3.2 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen und die Pferde von Reitern müssen verkehrssicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.

3.3 Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche gilt das unter Ziff. 2.1, 2.3 und 2.5 Aufgeführte.

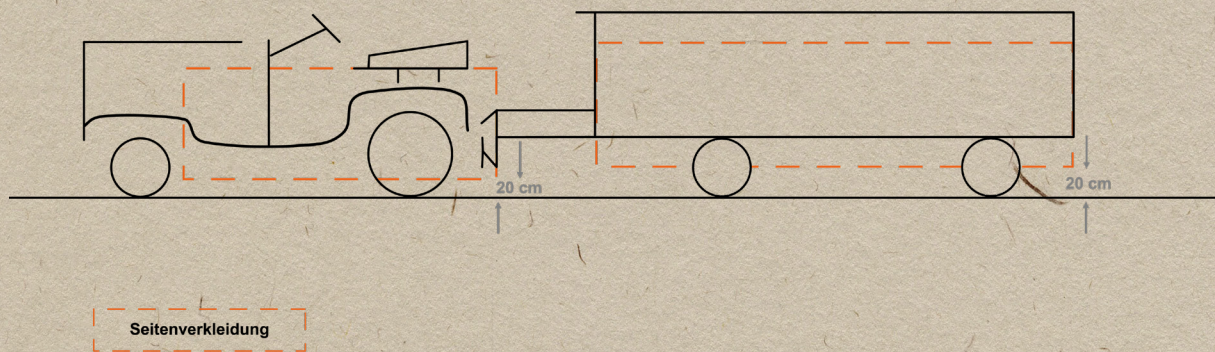
3.4 Pferde mit Reitern sind, ebenso wie Gespannfahrzeuge, durch Begleitpersonen abzusichern und müssen haftpflichtversichert sein.

3.5 Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse haben.

# Merkblatt Festumzug

IV.

## Skizze - Gestaltung von Umzugsfahrzeugen



V.

## Wichtiger Hinweis für Gruppen mit Musik

An der **Engstelle Seestraße/Grabenstraße** begegnen sich die Umzugsteilnehmer. Wenn große motorisierte Fahrzeuge (LKW / Traktoren mit Anhängern) mit Lautsprecherverstärkung oder Musikkapellen auf Teilnehmer mit Pferden treffen, kann es wegen scheuender Tiere und der beengten Platzverhältnisse zu gefährlichen Situationen kommen.

Städtische Ordner an der Grabenstraße und der Seestraße werden den Zug so steuern, dass Musikgruppen und Pferdegruppen sich nicht kreuzen.

Kommt es trotzdem zu einer Begegnung, muss die **Musik ausgeschaltet** (bei Lautsprecherwagen) bzw. **eingestellt** werden (bei Musikkapellen).

Wir bitten Sie, den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die Maßnahme. Diese dient aber ausschließlich der Sicherheit der Umzugsteilnehmer und Besucher des Leonberger Pferdemarktes.